

Lizenzvereinbarung

-Software für Softwarehersteller-

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung betrifft die Einräumung einer Lizenz für Software durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV). Diese Vereinbarung gilt auch für alle Updates und Upgrades, soweit die KBV nach der Installation der Software Updates und/oder Upgrades zur Verfügung stellt.

§ 2

Eigentumsrechte

Die Software ist insbesondere durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Die KBV besitzt und behält alle Rechte, das Eigentum und alle Ansprüche an der Software, einschließlich aller Urheberrechte, Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Marken und sonstiger geistiger Eigentumsrechte. Durch die Vereinbarung wird kein Eigentum an der Software übertragen. Durch die Vereinbarung werden Rechte nach §§ 69c Nr.3, 69d Abs. 2 und 3 und 69e UrhG nicht eingeschränkt.

§ 3

Nutzungsbestimmungen

(1) Die KBV erteilt dem Softwarehersteller, der eine durch die KBV zertifizierte Software anbietet, für die Dauer der Zertifizierung eine nicht-ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der Software, soweit sich aus dieser Vereinbarung keine Abweichungen ergeben.

(2) Die Software darf nicht vervielfältigt, weitergegeben oder dekompiert (d.h. in den Quellcode rückübersetzt) werden, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist. Sofern der Softwarehersteller die Software zurückentwickeln, dekompiieren oder disassemblieren (nachfolgend „Dekompilierung“ genannt) möchte, um eine Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen zu erreichen, sofern dies gesetzlich erlaubt ist, hat der Softwarehersteller vor der Dekompilierung der Software die Zustimmung der KBV einzuholen.

(3) Es ist untersagt:

a) Einen Teil der Software zu kopieren (außer zu Sicherungszwecken), unterzulizenzieren, zu vermieten, zu verleihen oder zu verleasen;

b) die Software ganz oder teilweise zu verändern oder abgeleitete Werke zu schaffen, die ganz oder teilweise auf der Software basieren;

c) Eigentümerkennzeichnungen, Seriennummern, Beschriftungen oder Kopierschutzfunktionen von der Software entfernen.

(4) Es ist dem Softwarehersteller erlaubt die Software im Rahmen des durch die KBV zertifizierten Systems zu vervielfältigen und an Vertragsärzte und -psychotherapeuten weiterzugegeben. Im Rahmen dieser Weitergabe kann der Softwarehersteller die Software unterlizenzieren. Eine Weitergabe und Unterlizenzierung insbesondere an andere Softwarehersteller ist ausgeschlossen.

(5) Die KBV behält sich alle Rechte vor, um eine unbefugte Nutzung der Software zu untersagen oder zu stoppen, insbesondere Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz.

§ 4

Pflichten des Softwareherstellers

Die Einrichtung einer funktionsfähigen Hardware- und Softwareumgebung für die Software liegt allein in der Verantwortung des Softwareherstellers. Dieses gilt gleichermaßen für regelmäßige Datensicherungen in dem verwendeten EDV-System.

§ 5

Beschränkte Gewährleistung und Gewährleistungsausschluss

(1) Die Software wird als Freeware kostenlos und ohne Gewähr zur Verfügung gestellt. Hiervon ausgenommen ist die Funktionsfähigkeit der Software zum vereinbarten Zweck. Die KBV übernimmt keine Gewährleistung im Hinblick auf die Software. Die KBV stellt für den Gegenstand der Vereinbarung keinen Produkt-Support zur Verfügung.

(2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, entspricht die von der KBV zur Verfügung gestellte Software dem aktuellen Stand der Technik und stimmt mit den jeweils von der KBV zur Verfügung gestellten Produktinformationen und -spezifikationen überein. Die KBV gewährleistet nicht, dass die Software nach diesem Vertrag für Zwecke geeignet ist, die über die Erfüllung der Vertragspflichten hinausgehen.

(3) Die KBV weist darauf hin, dass sich nach dem aktuellen Stand der Technik trotz größter Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt Programmfehler nicht mit 100%iger Sicherheit ausschließen lassen.

§ 6

Haftungsbeschränkung

(1) Die KBV haftet für alle Schäden, die aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens oder durch eine schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen, oder für

die die KBV nach dem Produkthaftungsgesetz haftet. In allen anderen Fällen ist die Schadenersatzpflicht der KBV auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt. Wesentliche Pflichten sind nur solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Ausführung der Vereinbarung erst ermöglicht und auf deren Erfüllung die Softwarehersteller vertrauen dürfen.

(2) Die Haftung der KBV für Datenverlust ist auf die typischen, für die Wiederherstellung erforderlichen Aufwendungen beschränkt, die normal und üblich sind, wenn Sicherungskopien erstellt wurden.

(3) Im Falle einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die KBV ist die Haftung auf vorhersehbare, vertragstypische Schäden beschränkt.

§ 7

Verschiedenes

(1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Jegliche Änderung oder Ergänzung bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformvereinbarung.

(2) Sollte diese Vereinbarung unwirksame, undurchführbare, anfechtbare oder nichtige Bestimmungen erhalten, bleibt seine Wirksamkeit im Übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren, anfechtbaren oder nichtigen Bestimmungen eine solche wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem mit der ursprünglichen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am Nächsten kommt.

(3) Die beschreibenden Überschriften in dieser Vereinbarung wurden der leichteren Lesbarkeit wegen eingefügt, und die Auslegung dieser Vereinbarung wird durch sie nicht eingeschränkt oder auf sonstige Weise berührt.

(4) Die Rechte aus dieser Vereinbarung dürfen nicht ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der KBV abgetreten werden.

(5) Gerichtsstand ist Berlin.

(6) Auf die vorliegende Vereinbarung findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.